

03.02.92

EG - AS - Fz - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Förderung der
Beteiligung der Arbeitnehmer an den Gewinn- und Betriebs-
ergebnissen (einschließlich Kapitalbeteiligung)

KOM(91) 259 endg.; Ratsdok. 7623/91

Punkt der 639. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 1992

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu
nehmen:

EG
Wi

1. Der Bundesrat begrüßt die Forschungs- und Informationsaktivitäten der EG-Kommission über die Verbreitung von Gewinn- und Kapitalbeteiligungssystemen der Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten (Pepper-Bericht).

EG
Fz
Wi

2. Er begrüßt grundsätzlich die Weiterentwicklung vermögensbildender Maßnahmen und ihre Angleichung innerhalb der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

- EG
Wi 3. Er stellt aber fest, daß die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der nationalen Beteiligungssysteme in die Kompetenz der Mitgliedstaaten bzw. ihrer Tarifparteien fällt.
- EG
Fz
(Fz) 4. Der Bundesrat lehnt (insbesondere) neue Berichtspflichten, wie sie sich aus Abschnitt II Nr. 8 der Empfehlung für die Mitgliedstaaten ergeben, ab.
- EG
Wi 5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß die mit dem Pepper-Bericht begonnene Forschung der EG-Kommission über die nationalen Systeme der Gewinn- und Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer fortgeführt und den Mitgliedstaaten als Information zur Verfügung gestellt wird. Er bittet, bei den Forschungen stärker die Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen Gewinn- und Kapitalbeteiligungsmaßnahmen einerseits und allgemeinen vermögensbildungspolitischen Instrumenten (insbesondere den traditionellen Formen der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand) andererseits zu berücksichtigen.
- Fz
(bei
Annahme
entfallen
Ziffern
7 bis 12) 6. Der Bundesrat erinnert aber an seine schon mehrfach geäußerte Auffassung, daß auch für solche Beschlüsse des Rates, die nur Empfehlungen zum Gegenstand haben, eine tragfähige Rechtsgrundlage erforderlich ist - vgl. BR-Drucksache 554/91 (Beschluß) Ziffer 2 -.

Die von der Kommission vorgeschlagene Empfehlung findet nach Auffassung des Bundesrates in Artikel 235 EWGV keine ausreichende Rechtsgrundlage. Mit den Maßnahmen, die den Mitgliedstaaten zur Förderung der Beteiligung der Arbeitnehmer an den Gewinn- und Betriebsergebnissen empfohlen werden sollen, werden keine im EWG-Vertrag enthaltenen Ziele verfolgt.

Soweit in der Vorlage auf das Aktionsprogramm der Kommission zur Umsetzung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer Bezug genommen wird, verweist der Bundesrat auf seine wiederholte Feststellung,

daß diese Charta die Zuständigkeiten der Gemeinschaft nicht über die sich aus den Gemeinschaftsverträgen ergebenden Befugnisse hinaus erweitert hat, und daß sich dementsprechend aus dieser Charta auch keine Vertragsziele ergeben, auf die ein Tätigwerden der Gemeinschaft gestützt werden kann - vgl. BR-Drucksache 554/91 (Beschluß) Ziffer 2 -.

EG
AS

7. Der Bundesrat begrüßt die Zielsetzung des Empfehlungsvorschlages, gemeinschaftsweit die Arbeitnehmerbeteiligung an den Gewinn- und Betriebsergebnissen zu fördern. Demokratische Wirtschaftsstrukturen sind eine notwendige Voraussetzung einer demokratischen Gesellschaft. Dazu gehört eine breite Beteiligung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern am Produktivvermögen und damit verstärkte Einflußmöglichkeiten auf wirtschaftliche Entscheidungsprozesse. Die unverändert hohe Konzentration von Produktivvermögen und der darüber bestehenden Verfügungsgewalt in den Händen einiger weniger ist damit nicht vereinbar. Die weitere Kapitalbildung muß deshalb für eine gleichmäßigere Verteilung von Produktivvermögen genutzt werden.

Für den Bundesrat ist deshalb das Ziel der Förderung von Gewinn- bzw. Vermögensbeteiligungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in erster Linie eine gerechtere Verteilung der Produktivvermögen und nicht die Schaffung von Leistungsanreizen, wie dies in den Gründen sowie in Ziffer 6 des Anhangs des vorliegenden Vorschlags zum Ausdruck kommt.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß diese Zielvorstellung des Vorschlages geändert wird.

EG
AS

8. Der Bundesrat sieht die Förderung der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand als wichtigen Teil einer modernen Sozialpolitik an. Diese Politik muß sich an den Zielen einer möglichst breiten Vermögens- und Risikostreuung

645/1/91

orientieren. Dem widerspricht eine Beschränkung der Förderung auf betriebliche Gewinn- bzw. Vermögensbeteiligungen, da dies zu einer Privilegierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in ertragsstarken Unternehmen führt. Im Interesse einer breitenwirksamen Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Produktivvermögen ist daher eine gleichgewichtige Ergänzung der betrieblichen Mitarbeiterbeteiligung durch die Förderung von außer- oder überbetrieblichen Beteiligungsformen erforderlich. Dies, sowie die positiven Erfahrungen in der Bundesrepublik Deutschland mit der Förderung des Konten- und Versicherungssparens, sprechen für eine umfassende Vermögensbildungsinitiative der Gemeinschaft. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, darauf hinzuwirken, daß die Empfehlung über den Bereich der betrieblichen Mitarbeiterbeteiligung hinaus erweitert wird.

EG 9. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Förderung der
AS Vermögensbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht dazu führen darf, erhebliche Teile der Betriebsgewinne bzw. Arbeitnehmer Einkommen der Steuerpflicht bzw. der Sozialversicherungspflicht zu entziehen. Dies würde zu einer Schwächung der auf Solidarität beruhenden Sozialversicherungssysteme führen. Darüber hinaus bestünde die Gefahr, daß sich die finanzielle Beteiligung zu einem erheblichen außertariflichen Lohnbestandteil entwickelt, und dadurch die regulären Lohnverhandlungen der Sozialpartner über Arbeitsentgelt und die sonstigen Arbeitsbedingungen beeinträchtigen werden.

EG 10. Die in Ziffer 7 des Anhangs beabsichtigte Risiko-
AS absicherung wird grundsätzlich begrüßt. Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, daß die vorgesehene Regelung dem Bedürfnis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Risikoabdeckung nicht gerecht wird.

...

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, sich dafür einzusetzen, daß die Risikoabdeckung entweder durch die Einrichtung eines gesonderten, nicht veräußerlichen Fonds oder durch ein Versicherungssystem zu Lasten des Arbeitgebers in Ziffer 7 des Anhangs festgelegt wird.

EG
AS

11. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer insbesondere im Hinblick auf Kapitalbeteiligung so zu stellen sind, wie jeder sonstige Eigentümer. Sie müßten daher bei Bedarf über ihr Kapital verfügen können.

Die Bundesregierung wird gebeten, auf die Einfügung einer entsprechenden Bestimmung in den Anhang des Vorschlages hinzuwirken.

EG
AS

12. Der Bundesrat vermißt bei den wesentlichen Punkten im Anhang des Vorschlages Aussagen über die Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Er ist der Auffassung, daß die Einführung und die Ausgestaltung von Systemen zur betrieblichen Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Gegenstand von Tarifverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen sein müssen.

Darüber hinaus ist erforderlich, daß die Kontrolle der im Zusammenhang mit Gewinn- bzw. Kapitalbeteiligung gebildeten Fonds paritätisch von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern wahrgenommen werden muß.

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, auf eine entsprechende Ergänzung der wesentlichen Punkte der Anhänge hinzuwirken.

B

13. Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.